

16705

**Nur zur Vorlage beim Firmenbuch
zu FN 525833 i**

**Beurkundung
gemäß § 51 Abs. 1 GmbH-Gesetz**

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der zu FN 525833 i im Firmenbuch eingetragenen Arche Guntrams gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Schwarza am Steinfeld in allen Punkten mit dem Wortlaut, wie er sich aus dem von mir zu meiner Geschäftszahl 3654 aufgenommenen und mir urschriftlich vorliegenden Protokoll ergibt, in welchem der Beschluss vom 08.11.2021 (achten November zweitausendeinundzwanzig) über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages beurkundet ist, **ü b e r e i n s t i m m t**.-----
Wien, am 08.11.2021 (achten November zweitausendeinundzwanzig).-----



Bernegger
ÖFFENTLICHE NOTARIN

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ARCHE GUNTRAMS GEMEINNÜTZIGE GMBH (FN 525833i)

Präambel: Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise. Verweise auf Gesetzesstellen beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Unterschrift unter diesen Vertrag aktuellen Stand.

1. Firma.

Die Firma der Gesellschaft lautet: **Arche Guntrams gemeinnützige GmbH (FN 525833i)**.

2. Sitz.

Der Sitz und die Zustelladresse der Gesellschaft ist in 2625 Schwarzau am Steinfeld, Guntrams 11. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

3. Zweck der Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist die ausschließlich gemeinnützige und unmittelbare Förderung von:

3.1. Natur- und Artenschutz gemäß § 35 Abs (2) Bundesabgabenordnung (BAO) und unter Bedachtnahme auf den Eigenwert der Natur. Dabei sind § 1 Abs (1) und (2) sowie § 2 Abs (1) des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sowie die einschlägigen nationalen und supranationalen Konventionen, Übereinkünfte und Richtlinien (zB. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der EU) zu beachten.

Zum Zweck der Gesellschaft gehören die Förderung beispielsweise

3.1.1. der Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich der genetischen Vielfalt bei Individuen einer Art;

3.1.2. der Erhaltung und des Managements der Vielfalt von Lebensräumen (Habitaten) und deren Artengemeinschaften; der Begriff Lebensraum umfasst naturbelassene, ländliche und städtische Habitate jeglicher Beschaffenheit,

3.1.3. von Ökosystemleistungen der Natur im Interesse des Gemeinwohls sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturhaushalte sowie

3.1.4. der Pflege des Landschaftsschutzes im Interesse von Natur- und Artenschutz (derzeit Rz 64 der VereinsR), um damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Allgemeinheit und auf Dauer zu sichern,

3.1.5. der Tier- und Pflanzenzucht, insoweit sie das Aussterben von Tieren und Pflanzen zu verhindern geeignet ist oder der Landschaftspflege dient (derzeit Rz 76 der VereinsR), sowie geeigneter Maßnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Arten (Neobiota), möglichst bevor sie, jedenfalls aber dann, wenn sie heimische Artengemeinschaften in ihrem ökologischen Gleichgewicht deutlich verändern oder stören, sowie

3.1.6. des Umweltschutzes (derzeit Rz 77 VereinR), beispielsweise zum Zweck der Ersetzung fossiler Energieträger durch erneuerbare (z.B. Photovoltaik, emissionsfreie Energieträger) sowie der Nutzung von Wärmepumpen und vergleichbarer, emissionsarmer, nachhaltiger Geräte, damit Belastungen der Umwelt für die Allgemeinheit verringert werden.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Zwecke (siehe nachstehenden Punkt) werden durch fachlich fundierte Erkundungen und Untersuchungen begleitet, die dem Erkenntnisgewinn der Wissenschaft dienen und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft fördert in 3.1. überwiegend Zwecke mit Naturbezug (iS derzeit § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d EStG sowie derzeit Rz 1338b EStR).

3.2. Zwecke der Gesellschaft sind ferner:

3.2.1. Die Förderung der Wissenschaft, insbesondere die Erforschung der Wirksamkeit von konkret gesetzten Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes (Monitoring, Evaluierung).

3.2.2. Die Förderung der Bildung, Volksbildung, Erziehung, (Berufs-) Ausbildung und -fortbildung, des Denkmalschutzes und von Sammlungen einschließlich von deren Präsentation, der Entwicklungshilfe, der Gesundheitspflege und der Wissenschaft, insoweit sie mit dem Hauptzweck der Förderung von Natur- und Artenschutz im Zusammenhang stehen. Die Zwecke der Erziehung und Volksbildung beziehen sich auf die Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten, daraus abzuleitenden Kenntnissen über den Naturschutz, über Pflanzen, Tiere, Habitate, Biotope (beispielsweise durch Naturwanderungen), über die Bedeutung der Bodenbeschaffenheit sowie über Mineralien und versteinertes Holz. Die Förderung der Kunst, insbesondere im Zusammenhang mit Natur.

3.2.3. Gesundheitspflege bezweckt Aufklärung über die Bedeutung der Vorbeugung von Gesundheitsschäden mithilfe von Heilpflanzen (Naturheilkunde) und die Vermittlung von Kenntnissen über deren gesundheitsfördernde Anwendungen.

3.2.4. Der Denkmalschutz sorgt für den Erhalt und die Pflege von lebenden und leblosen Denkmälern.

3.2.5. Die Heimatpflege bezweckt den Erhalt regionaler Besonderheiten der Natur, des Menschen und seiner Lebenswelt im näheren Umfeld des Sitzes der Gesellschaft (zB im Steinfeld und in der Buckligen Welt).

3.2.6. Nicht begünstigte Zwecke (beispielsweise im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die als Kunsthandwerk einzustufen sind oder die Informationen über kosmetische Anwendungen betreffen, deren Eignung zur Gesundheitspflege nicht nachgewiesen ist), sind den genannten Hauptzwecken untergeordnet.

4. Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, Gegenstand des Unternehmens.

4.1. Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zwecke der Gesellschaft, ihre Mittel zum Zweck und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sind durch Druckwerke und audiovisuelle Darstellungen aller Art sowie im Internet durch eine Website und andere digitale Medien der Allgemeinheit bekannt zu machen, einschließlich von Wettbewerben, insoweit sie für die genannten Zwecke dienlich und der Allgemeinheit zugänglich sind.

Zu fördern sind insbesondere

- die Vermittlung von Kenntnissen über die Bedeutung des Natur- und Artenschutzes für das Gemeinwohl,
- die Identifikation der Bevölkerung mit den Zwecken der Gesellschaft,
- das tätige Engagement der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für diese Zwecke sowie
- das Bewusstsein der Verantwortung für das Gemeinwohl zukünftiger Generationen.

Dazu zählen auch Aktionen aller Art, beispielsweise Fotowettbewerbe im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck, Such- und Ratespiele, Artenzählungen, sensorische Schulungen und Verkostungen, Schulungen zur Vermittlung von Kenntnissen zur Nutzung (Verarbeitung) von wildlebenden Pflanzen und Tieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist, einschließlich der Nutzungspotentiale von invasiven Neobiota für Zwecke, die der Allgemeinheit dienen (z.B. als Nahrungs-, Futtermittel oder Kosmetika).

Zur Öffentlichkeitsarbeit zählen auch das fachbezogene und parteipolitisch unabhängige Lobbying, Hinweise an Behörden und die Beteiligung an Behördenverfahren (Natur- und Umweltverträglichkeitsprüfungen), Hinweise an einschlägige Institutionen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

4.2. Gesellschaftspreise und -stipendien.

Die Gesellschaft fördert und beteiligt sich an der Ausschreibung und Vergabe

- von Preisen für neuartige, konkret verwirklichte Projekte, die dem Natur- und Artenschutz dienlich sind und einen Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft ermöglichen,
- von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen im Sinne des Gesellschaftszwecks,

- von wissenschaftspublizistischen Leistungen sowie
- von wissenschaftlichen Stipendien und mit Stipendien vergleichbaren Zuschüssen für Praktika, Feldstudien und dgl. im Rahmen von Studien und Lehrgängen an Universitäten und Fachhochschulen, insoweit sie im Sinne des Gesellschaftszwecks sind.

Die Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe haben die Anforderungen gemäß § 40b BAO zu erfüllen.

4.3. Gesellschaftsprojekte.

Die Gesellschaft finanziert (mit) und führt Projekte zur Erforschung der Wirksamkeit von konkret gesetzten Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes durch (Monitoring, Evaluierung).

Projekte der Gesellschaft setzen konkrete Maßnahmen im Sinne des Gesellschaftszweckes in geeigneten und für die Gesellschaft verfügbaren Lebensräumen (z.B. Wald-, Auwald- und Offenflächen; Streuobstwiesen, Magerrasen und dgl.; Bracheflächen, Truppenübungsplätzen, aufgelassenen Steinbrüchen etc.; Fließ- und Stillgewässern einschließlich Feuchtbiotopen) in die Praxis um sowie begleiten und evaluieren sie mithilfe von fachlich-wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. Monitoring der Biodiversität).

Als Voraussetzung für das Tätigwerden auf solchen Projektflächen soll die Gesellschaft ein langfristiges Nutzungsrecht für diese Flächen oder deren Erwerb anstreben.

Projekte der Gesellschaft dienen dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Unterhaltung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gemäß § 44 Abs (1) BAO muss entweder durch etwaige Nutzungsverträge ausgeschlossen sein oder es muss eine Bewilligung iSd § 44 Abs (2) BAO erteilt worden sein.

Projekte der Gesellschaft sind durch fachlich fundierte **Erkundungen und Begleituntersuchungen zu begleiten**, die dem Erkenntnisgewinn der Wissenschaft dienen und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

4.4. Erhaltung und Pflege von Denkmälern, Einrichtung und Betrieb von Bibliotheken und von Archiven sowie Erhaltung, Pflege und Präsentation von Sammlungen und Dokumentationen der Gesellschaft (derzeit Rz 44 VereinsR), auch in Form eines Museums.

4.5. künstlerische und kunsthandwerkliche Gestaltung der Natur (beispielsweise Bilder aus getrockneten Blumen, Kunstwerke aus gedrechseltem Holz, behauenen oder geschliffenem Stein und dgl.).

4.6. Aufklärung über die Bedeutung der Vorbeugung von Gesundheitsschäden mithilfe von Heilpflanzen (Naturheilkunde) und die Vermittlung von Kenntnissen über deren gesundheitsfördernde Anwendungen.

4.7. Die Organisation von und die Mitarbeit an einschlägigen wissenschaftlichen Projekten zur Förderung der Wissenschaft sowie der Gesundheitspflege im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck.

4.8. Veranstaltungen zur Unterstützung des Gesellschaftszwecks (wie Naturwanderungen, Seminare, Präsentationen, Verkostungen, Märkte, Festveranstaltungen).

4.9. Die Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen, die ähnliche Zwecke erfolgen.

4.10. Beteiligungen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften, die die Anforderungen des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d) oder e) EStG erfüllen.

5. Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

5.1. Die Gesellschaft verfolgt die aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

5.2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

5.3. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

5.4. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Gründungserklärung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind auf neue Rechnung vorzutragen und für den Gesellschaftszweck zu verwenden.

5.5. Eventuelle wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Gesellschaft treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Gesellschaftszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

5.6. Die Mittel der Gesellschaft dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Der Gründer sowie diesem bzw. der Gesellschaft nahestehende Personen dürfen keine

Gewinnanteile, und außerhalb des Gesellschaftszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

5.7. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

5.8. Alle Gesellschafter und alle Organe sowie Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft haben das **Gebot der sparsamen Verwaltung** zu beachten.

5.9. Die Vergabe von Preisen und Stipendien erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 40b BAO.

5.10. Die Gesellschaft kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des derzeit § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen.

5.11. Die Gesellschaft kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des derzeit § 40a Z. 1 BAO. Sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen.

5.12. Die Gesellschaft kann unter Anwendung von derzeit § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit der Gesellschaft ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

5.13. Verfügt die Gesellschaft über eine Spendenbegünstigung im Sinne von derzeit § 4a EStG, darf das verbleibende Gesellschaftsvermögen nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 verwendet werden.

5.14. Die Gesellschaft verfolgt zu mindestens 75 % ihrer Gesamttätigkeit gem. derzeit § 4a EStG 1988 spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von derzeit § 4a EStG. Das sind hinsichtlich der Zwecke der Gesellschaft nach derzeitiger Rechtslage

- Natur- und Artenschutz (§ 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d EStG),
- Umweltschutz (§ 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d EStG),
- wissenschaftliche Zwecke (§ 4a Abs. 2 Z. 1 EStG), dh. Forschung und Lehre für die österreichische Wissenschaft und damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen,
- Entwicklungshilfe (§ 4a Abs. 2 Z. 3 lit. b EStG), das ist die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

6. Materielle Mittel zur Finanzierung des Gesellschaftszwecks.

Der Gesellschaftszweck wird durch folgende materielle Mittel erreicht:

6.1. Erträge aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

6.2. Erträge aus Vermögen und Beteiligungen.

6.3. Subventionen und andere Förderungen von Körperschaften öffentlichen Rechts.

6.4. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen.

6.5. Preise.

6.6. Druckkostenzuschüsse zu Publikationen.

6.7. Sponsorbeiträge und Werbeeinnahmen.

6.8. Einnahmen aus Inseraten.

6.9. Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks.

7. Maßnahmen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks.

7.1. Die Gesellschaft **kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Dritter bedienen** (als Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO). Das Wirken von Dritten ist wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen. Dieses Wirken muss durch Vertrag oder gesellschaftsrechtliche Bedingungen gesetzeskonform geregelt sein. Erbrachte Leistungen sind zu angemessenen und fremdüblichen

Preisen abzugelten. Bei regelmäßiger Betätigung (zB. Landschaftspflege im Interesse von Natur- und Artenschutz oder Bio-Monitoring) kann ein Angestelltenverhältnis begründet werden; möglich sind ferner Werkverträge und sonstige Projektaufträge, sofern sie preisangemessen, fremdüblich und den Interessen des Gesellschaftszwecks vertraglich verpflichtet sind.

7.2. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften zulässig. Im Falle der Einrichtung solcher Betriebe hat eine Trennung der Mittel mit Hinblick auf deren Tätigkeiten als unentbehrliche, entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe zu erfolgen.

7.3. Lieferungen und sonstige Leistungen an andere begünstigte Körperschaften iSd § 40a Z. 2 BAO verwirklichen einen in der Gründungserklärung enthaltenen Zweck. Solche Erbringungen erfolgen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

8. Begünstigte.

Begünstigte der Gesellschaft ist die Allgemeinheit.

9. Stammkapital und Stammeinlagen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze bar einbezahlt.

10. Dauer und Geschäftsjahr.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 30.09. (dreißigsten September). Die folgenden Geschäftsjahre enden jeweils mit dem 30.09. (dreißigsten September).

11. Geschäftsführung.

11.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

11.2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Zustimmung der Generalversammlung vor Handlungen, Geschäften oder Maßnahmen einzuholen, die über den Umfang des gewöhnlichen laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder zu denen sich die Gesellschafter in einem Gesellschafterbeschluss die Zustimmung vorbehalten haben. Geschäfte, deren Umfang EUR 10.000 (Euro zehntausend) übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

11.3. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer bedürfen entweder der Zustimmung der Generalversammlung oder ohne Abhaltung einer Generalversammlung der Zustimmung durch alle übrigen Gesellschafter.

11.4. Prof. Dr. Stefan Gergely wird auf die Dauer seiner Zugehörigkeit als Gesellschafter zum Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt. Ein Widerruf seiner Bestellung ist auf wichtige Gründe beschränkt.

12. Generalversammlung.

12.1. Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werdend in Generalversammlungen gefasst.

12.2. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder mit Zustimmung der Gesellschafter an einem anderen Ort in Österreich stattzufinden.

12.3. Die Generalversammlung kann durch jeden der Geschäftsführer und durch jeden der Gesellschafter unter Einhaltung des Verfahrens nach § 37 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung einberufen werden; die Einberufung erfolgt durch eingeschriebene Briefe oder Email mit Empfangsbestätigung an sämtliche Gesellschafter an die jeweilige der Gesellschaft als für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Gesellschafters zuletzt bekanntgegebene Adresse und hat die Tagesordnung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen.

12.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer.

12.5. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte des eingezahlten Stammkapitals vertreten ist.

12.6. Sämtliche Beschlüsse werden - soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht ein höheres Mehrheitserfordernis vorsehen - durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

12.7. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und der Abschluss von Geschäftsführerverträgen, die Bestellung von Prokuristen und eine Änderung des Zweckes oder eine Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

12.8. Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zulässig (Umlaufbeschluss).

13. Jahresabschluss, Behandlung von Gewinnen.

13.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung unter Beachtung der Bestimmungen nach UGB aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

13.2. Die Ausschüttung von eventuellen Zufallsgewinnen an Gesellschafter ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne werden vollständig zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in den Folgejahren vorgetragen. Rücklagen und stille Reserven können gebildet werden, soweit dies betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der §§ 34 ff. BAO entspricht.

13.3. Der Jahresabschluss wird in der Generalversammlung festgestellt.

13.4. Die Gesellschafter dürfen mit Ausnahme von fremdüblichen Bezügen im Fall ihrer Bestellung zum Geschäftsführer keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zwecke der Gesellschaft dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen insoweit begünstigt werden.

14. Geschäftsanteile.

14.1. Die Geschäftsanteile sind vererblich und mit der Einschränkung der nachfolgenden Absätze teilbar und übertragbar, aber nicht verpfändbar.

14.2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, sei es an Mitgesellschafter oder an Personen, die noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wofür es einer einstimmigen Beschlussfassung bedarf.

14.3. Im Falle einer beabsichtigten gänzlichen oder teilweisen Abtretung eines Geschäftsanteiles gemäß Absatz 2 steht den übrigen Gesellschaftern überdies diesbezüglich ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

14.4. Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon, diesen Abtretungsgegenstand den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht für die Annahme des Angebotes eine Frist von dreißig Tagen, beginnend mit dem auf die Postaufgabe des eingeschriebenen Anbotsbriefes nächstfolgenden Tag, zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, wächst dasselbe den übrigen aufgriffswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

14.5. Macht keiner der übrigen Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht Gebrauch und liegt die Zustimmung der Generalversammlung gemäß Absatz 2 vor, so kann der abtretungswillige Gesellschafter den angebotenen Geschäftsanteil binnen eines Monats nach Ablauf der dreißigtägigen Überlegungsfrist an den bekanntgegebenen Übernehmer abtreten.

14.6. Ist der Abtretende eine natürliche Person oder eine nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte juristische Person, darf der Geschäftsanteil nur zum Buchwert bzw. zu den Anschaffungskosten abgetreten werden. Ist der Abtretende eine im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte juristische Person, muss die Abtretung zum Verkehrswert erfolgen.

14.7. Bezüglich abzufindender Erben gilt folgende Regelung: Ist der abzufindende Erbe eine natürliche Person oder eine nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte juristische Person, darf der Geschäftsanteil nur zum Buchwert bzw. zu den Anschaffungskosten des Erblassers abgefunden werden. Ist der Abtretende eine im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte juristische Person, muss die Abtretung zum Verkehrswert erfolgen.

15. Liquidation, Auflösung.

15.1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

15.2. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft aus welchem Grunde auch immer sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist § 39 Z. 5 BAO zu beachten und das verfügbare Vermögen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

15.3. Als Empfängerin des Liquiditätsvermögens wird im ersten Rang die Stiftung für Natur- und Artenschutz bestimmt, welche das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorrangig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes zu verwenden hat.

15.4. Sollte die genannte Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft nicht gemeinnützig tätig bzw. als solche anerkannt sein, soll es an eine andere gemeinnützige Organisation fallen, die sich dem Zweck der Gesellschaft (Natur- und Artenschutz) widmet und ihren Sitz in Österreich hat. Diese Organisation hat das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Gesellschaftsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorrangig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes, zu verwenden.

16. Allgemeine Bestimmungen.

16.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe oder Mails mit Empfangsbestätigung an die Gesellschafter an die der Gesellschaft als für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Gesellschafters zuletzt bekanntgegebene Adresse.

16.2. Alle in diesem Vertrag und nach dem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als rechtzeitig und ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie am letzten Tag der Frist mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse abgeschickt wurden (Datum des Poststempels).

16.3. Die Gründungskosten sind mit dem Höchstbetrag von der Gesellschaft zu tragen und im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme in die erst Jahresrechnung einzustellen.

17. Subsidiaritätsklausel.

Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, gelten für die Gesellschaft subsidiär die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6.3.1906, Reichsgesetzblatt 1 906/58, in der jeweils geltenden Fassung.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

18.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wird nicht aufgehoben, falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungültig, nichtig oder nicht durchführbar sein sollten. Die übrigen Bestimmungen bleiben ausdrücklich in Kraft. In einem solchen

Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen gleich- oder zumindest nahekommen.

18.2. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über dessen Gültigkeit, unterwerfen sich die Vertragsparteien der Gerichtsbarkeit des für die Gesellschaft örtlich zuständigen Gerichtes in Handelssachen.

.....